



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

2. März 2011

Obergericht des Kantons Zürich

In der Strafsache

DF090012/U

Dr Daniel Vasella (Ankläger 1) **und Novartis AG** (Ankläger 2)

gegen

Dr Erwin Kessler, Präsident VgT (Angeklagter)

reiche ich hiermit als Angeklagter gegen das

Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 20. Dezember 2010

die

Berufungsbegründung

ein, mit den

Berufungs-Anträgen:

1. Die Sache sei zur Neuverhandlung an das Bezirksgericht zurückzuweisen.
 2. Eventualiter sei durch das Obergericht ein Freispruch zu erlassen.
- Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Ankläger

Vorbemerkung:

Die Berufsbezeichnung im angefochtenen Urteil ist falsch. Ich bin schon lange nicht mehr Bauingenieur, sondern seit 20 Jahren hauptberuflicher Redaktor (der VgT-Medien). Ich ersuche Sie, davon Vormerk zu nehmen.

Begründung:

Zusammenfassung der Gründe für die beantragte Rückweisung:

Der Angeklagte wurde bezüglich des ethisch-moralischen Werturteils "Massenverbrechen an Tieren" wegen Verleumdung verurteilt, wobei

a) dem Angeklagten nicht, wie es das Gesetz vorschreibt, nachgewiesen wurde, dass die Tatsachenbehauptungen (Faktengrundlage), auf die sich das Werturteil bezieht (massenhaft grausame Tierversuche, die keinen medizinischen Nutzen haben und sogar die Gesundheit gefährden, einzig zur Profitmaximierung), unwahr seien;

b) das Bezirksgericht dem Angeklagten vorwarf, gewusst zu haben, dass es sich um eine Unwahrheit handle, und er bewusst und willentlich eine Unwahrheit publiziert habe, ohne dass das Gericht dies, wie es das Gesetz für den Tatbestand der Verleumdung vorschreibt, nachgewiesen hat;

c) sämtliche Beweismittel des Angeklagten diesbezüglich unbeachtet blieben (krasse Missachtung des Rechts auf den Beweis gemäss EMRK 6);

d) der Angeklagte im Urteil mit der ihm vorher nie vorgehaltenen Behauptung überrascht wurde (Verletzung des rechtlichen Gehörs, das auch für Rechtsfragen gilt), die ethisch-moralische Wertung "Massenverbrechen" auf Tiere bezogen sei grundsätzlich strafrechtlich verboten, obwohl dieser Sprachgebrauch im politischen Diskurs über Tierschutz allgemein üblich ist und der Angeklagte sich dabei auf grosse Persönlichkeiten berufen kann, wie zum Beispiel Friedensnobelpreisträger Mahatma Gandhi, der mit diesem Urteil des Bezirksgerichts Bülach posthum politisch-moralisch mitverurteilt wurde, was die ganze Farce dieses Urteils entlarvt (man muss nur Vasella heissen, um Recht zu bekommen);

e) das Bezirksgericht die Verteidigung des Angeklagten damit in menschenrechtswidriger Weise ins Leere laufen und ineffektiv werden liess (Recht auf eine wirksame Verteidigung gemäss EMRK 6); die Mitwirkung des Angeklagten im vorinstanzlichen Verfahren erfolgte somit rein *pro forma*. Bekanntlich hat sich ein (Straf-) Gericht auch nach der Rechtsprechung des EGMR mit den Parteivorbringen auseinanderzusetzen und die beantragten Beweise zu würdigen (EGMR, 19.4.1994, Van de Hurk/NED, Nr. 16034/90, Z. 59).

f) dem Angeklagten insgesamt faktisch eine Instanz verloren ginge ohne Rückweisung, was das Recht auf eine zweite Instanz bei Strafverfahren gemäss Art. 2 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK verletzen würde. "Wenn ein Staat aber ein Gerichtssystem mit mehreren gerichtlichen Instanzen einrichtet, so muss er sicherstellen, dass die grundrechtsberechtigte Person grundsätzlich vor allen

diesen Gerichten in den Genuss der Garantien des Art. 6 kommt." (Christioph Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Auflage, § 24 Rz 57).

I. Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit durch staatliche Sprachregelung mit dem Strafgesetz: Verbot des Begriffs "Massenverbrechen an Tieren"

1

Das Bezirksgericht hat den Angeklagten bezüglich des ethisch-moralischen Werturteils "Massenverbrechen an Tieren" wegen Verleumdung verurteilt, mit folgender Begründung:

3.3.3. "Massenverbrechen von Vasella und Konsorten" /"Auf seine mit Massenverbrechen an Tieren gescheffelten Millionen"
Aus diesen Äusserungen wird zwar ersichtlich, dass der Begriff Massenverbrechen im Zusammenhang mit den für die Forschung durchgeführten Tierversuchen verwendet wird. Aber selbst wenn der Ausdruck nicht im juristischen Sinne gemeint ist, so verbindet der Durchschnittsleser den Ausdruck "Massenverbrechen" unwillkürlich mit politischen Gräueltaten von Gewaltherrschern und Gewaltregimen. Es entsteht deshalb der Eindruck, der Ankläger 1 - und damit indirekt auch die Anklägerin 2 als seine Arbeitgeberin - würden sich äusserst verwerfliche, "verbrecherische" Handlungen, vergleichbar mit Verbrechen von Unrechtsregimen, zu Schulden kommen lassen (...)

2

Den Vorsatz zur Unwahrheit begründet das Bezirksgericht damit, es gebe die Wertung "Massenverbrechen an Tieren" gar nicht, was der Angeklagte gewusst und trotzdem publiziert habe (Ziffer 3.3.4):

Der Angeklagte wusste, dass es die seinem Vergleich zugrunde liegenden Massenverbrechen an Tieren gar nicht gibt. Wider besseres Wissens publizierte er diesen Vergleich.

3

Diese Urteilsbegründung impliziert ein generelles Verbot des in der politischen Diskussion über Tierschutz und Tierversuche von Tierschutzkreisen oft verwendeten Begriffs "Massenverbrechen an Tieren", weil dieser Begriff - so das Bezirksgericht -, immer, auch wenn klar auf Tiere bezogen, "politische Gräueltaten von Gewaltherrschern und Gewaltregimen" an Menschen impliziere und weil es grundsätzlich gar keine "Massenverbrechen an Tieren" gebe, auch nicht im nicht-juristischen, ethisch-moralischen Sinne.

4

Das ist eine unerhörte, menschenrechtswidrige staatliche Sprachregelung, welche eine sachgerechte sprachlich-politische Wortschöpfung mit dem Strafrecht verbietet. Ein Justizgebaren auf Augenhöhe mit der hierzulande oft lautstark kritisierten russischen und chinesischen Justiz gegen unbequeme politische Äusserungen.

Im ethisch-moralischen Sinn gibt es sehr wohl Verbrechen an Tieren - und wenn diese massenhaft begangen werden eben Massenverbrechen. Dieser Begriff ist in Tierschutzkreisen - mithin der Hauptleserschaft der VgT-Medien, wo die inkriminierten Äusserungen veröffentlicht worden sind - üblich und auch immer wieder von grossen Persönlichkeiten verwendet worden und somit sozialadäquat und nicht strafbar:

a)

Friedensnobelpreisträger Mahatma Gandhi (Vivisektion = Tierversuche): "Vivisektion ist nach meiner Auffassung das schwärzeste von allen schwarzen *Verbrechen*, deren sich der Mensch heute gegenüber Gott und seiner Schöpfung schuldig macht. Lieber auf das Leben verzichten, als es mit der Qual fühlender Geschöpfe erkaufen." (Beilage 72, Seite 76)

b)

Der zeitgenössische Philosophie-Professor Robert Spaemann: "Die Verwandlung eines Lebewesens in ein Bündel von Schmerzen und stummer Verzweiflung ist ein *Verbrechen* - was sollte eigentlich sonst ein Verbrechen sein."

c)

Komponist Franz Liszt: "Die sittliche Überzeugung unserer Zeit verabscheut die Vivisektion als eine Praxis, die mit dem öffentlichen Moralgefühl einer zivilisierten Nation in schreiendstem Widerspruche steht. Sie sieht in jenen raffiniert grausamen Experimenten an zahllosen, mit einem Seelenvermögen, Bewusstsein und Schmerzempfindung begabten Wesen ein offenbares *Verbrechen* gegen die über allem Nutzen stehenden Gebote christlicher und menschlicher Barmherzigkeit."

d)

Sogar der angepasste, politisch korrekte "Schweizer Tierschutz STS" benutzt das Wort *Verbrechen* in Zusammenhang mit Tieren bzw Tiertransporten und wirft Bundesrätin Leuthard vor, *Verbrechen an Tieren* zu ermöglichen (Tages-Anzeiger vom 4. Oktober 2010, Beilage 113).

Das Bezirksgericht Bülach hat sich erfrecht, mit diesem Urteil posthum auch Friedensnobelpreisträger Mahatma Gandhi und den Komponisten Franz Liszt und alle anderen grossen Persönlichkeiten, welche den Begriff *Verbrechen an Tieren* verwenden, indirekt mit zu verurteilen, denn die Ausdehnung des Begriffs *Verbrechen an Tieren* auf *Massenverbrechen an Tieren* ist offensichtlich angemessen, wenn ein Verbrechen an Tieren massenhaft begangen wird. Diese Begriffe sind in der öffentlichen Tierschutzdiskussion üblich und angemessen und deshalb

sozialadäquat und damit nicht strafbar, wie im Plädoyer vor Bezirksgericht am 25. August 2010, Kapitel H), ungehört vorgebracht (Verletzung des rechtlichen Gehörs).

7

Zur Sozialadäquanz öffentlicher Diskussionen ein Zitat aus der Dissertation "Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz" von Roberto Peduzzi (Seite 86):

Wann liegt Kommunikation von gesellschaftlicher Relevanz vor? Das deutsche Bundesverfassungsgericht unterscheidet diesbezüglich zwischen Kommunikation, die einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage leistet, und Kommunikation, die im privaten, namentlich im wirtschaftlichen Verkehr und in Verfolgung eigennütziger Ziele erfolgt. Das Abstellen auf die Figur des Meinungswettbewerbs in Angelegenheiten, die die Öffentlichkeit tangieren, darf durchaus auch für das schweizerische Verfassungsrecht Geltung beanspruchen. Anknüpfungspunkt ist dabei nicht primär der Kommunikationsinhalt als solcher, sondern vielmehr die Absicht, die Öffentlichkeit anzusprechen, um zum öffentlichen Meinungsbildungsprozess beizutragen. In diesem Sinne ist jede sozialrelevante Kommunikation als *politischer Diskurs* aufzufassen. Unbeachtet soll dabei bleiben, ob die Teilnahme an der öffentlichen Auseinandersetzung etablierten Positionen folgt. Denn der primäre Schutzzweck der Kommunikationsgrundrechte liegt gerade darin, Minderheitsmeinungen vor herrschenden Auffassungen zu schützen.

(Seite 188)

Wie zuvor angedeutet, drängt sich in einer offenen und demokratischen Gesellschaft der grundrechtliche Schutz von schockierenden oder beunruhigenden Meinungen auf. In diesem Sinne erfasst der Schutzbereich der Meinungsfreiheit auch die provokative, scharfe und aggressive Wortwahl (...) Beispielsweise stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Bezeichnung des österreichischen Politikers Jörg Haider als 'Trottel' unter den Schutz von Artikel 10 EMRK. In einem die Schweiz betreffenden Fall wurde ferner die Behauptung, ein Untersuchungsrichter sei ein '*Schreibtischmörder im Stil von Adolf Eichmann*', geschützt. (Entscheid Nr 22686/93, Ziffer 37 ff, Stürm gegen die Schweiz, vom 17. Mai 1995).

8

Das Bundesgericht hat die öffentliche Diskussion über Tierschutzfragen ausdrücklich diesem geschützten Bereich des politischen Diskurses zugeordnet (BGE vom 20. Juni 1996, in *medialex* 1996, Seite 161).

9

Indem sich das Bezirksgericht mit der vom Angeklagten ausführlich erläuterten Sozialadäquanz der Begriffe Verbrechen und Massenverbrechen an Tieren mit keinem Wort auseinandergesetzt hat und

auch die ausserordentliche Schwere der an Versuchstieren massenhaft begangenen Bestialitäten diesbezüglich nicht gewürdigt hat, hat es das rechtliche Gehör in einem zentralen Punkt verletzt. Auch deshalb ist das Verfahren zur Neu Beurteilung zurückzuweisen, auf dass die Vorinstanz diese zentralen Verteidigungsanliegen effektiv prüft und dazu im Sinne eines entscheidoffenen Prozesses Stellung bezieht.

10

Selbst wenn Tierversuche tatsächlich einen Nutzen hätten und medizinische Fortschritte rascher oder überhaupt erst ermöglichen würden - was der Angeklagte vor Bezirksgericht ungehört ausführlich widerlegt hat -, wäre dies aus ethischer Sicht keine Rechtfertigung. Eine wahre Ethik verbietet es, anderen schwere Nachteile zuzumuten, weil ein gewünschter eigener Vorteil anders nicht erreichbar ist.

11

Vasella und Konsorten und viele egoistische Massenkonsumenten überzeugen solche Erwägungen natürlich nicht. Darum sind Tierversuche ein heftig umstrittenes Thema. In der öffentlichen Diskussion prallen völlig gegensätzliche Weltanschauungen aufeinander. Die Tierversuchsbefürworter empfinden es als schockierend, wenn das Leiden von Säugetieren mit dem Leiden des Säugetiers Mensch wird und dementsprechend Verbrechen an Menschen mit Verbrechen an Tieren verglichen werden. Solche gegensätzliche Standpunkte sind in öffentlichen Diskussionen in einer freiheitlichen Gesellschaft normal und wichtig. Das Infragestellen von Mehrheitsmeinungen ist laut EGMR ein alle anderen Freiheitsrechte tragendes Fundament in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft.

"In einer demokratischen Gesellschaft müssten - so der EGMR - kleine und informelle Gruppen (engl. campaign groups) in der Lage sein, ihre Aktivitäten effektiv auszuüben, da ein starkes öffentliches Interesse daran bestehe, solche Gruppen und Einzelpersonen ausserhalb des Mainstreams in die Lage zu versetzen, zur öffentlichen Debatte dadurch beizutragen, dass sie Informationen und Ideen über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse, wie Gesundheit und Umwelt, verbreiten."(Christoph Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Auflage, Seite 278).

"Bei Eingriffen in Bezug auf Werturteile ist für die Verhältnismässigkeit [eines Eingriffs in die Meinungsäusserungsfreiheit] entscheidend, ob eine hinreichende faktische Basis gegeben ist. Das Erfordernis, Fakten zu schildern, ist weniger streng, wenn diese bereits der Allgemeinheit bekannt sind. ... Werturteile können dann exzessiv sein (mit der Folge, dass staatliches Einschreiten gegen sie verhältnismässig sein kann), wenn für sie überhaupt keine faktische Basis gegeben ist."
(Grabenwarter a.a.O. Seite 279)

"Nach Ansicht des Gerichtshofs lässt Art. 10 Abs. 2 kaum Platz für Einschränkungen der Freiheit im Bereich des politischen Diskurses und in Fragen von Allgemeininteresse. Ist der Grundrechtsberechtigte ein Politiker, so hat das regelmässig eine genauere Kontrolle der Verhältnismässigkeit des Eingriffs zur Folge. Unter Politiker werden in diesem Sinne nicht nur Mandatsträger verstanden, sondern auch Interessenvertreter wie z.B. Funktionäre von Gewerkschaften, aber auch von *Vereinen*, die sich allgemeinen politischen Zielsetzungen verschrieben haben: Entscheidend ist die Teilnahme an der politischen Debatte." (Grabenwarter a.a.O., Seite 280)

Im Zusammenhang mit der Verurteilung der Schweiz wegen der Zensur des VgT-TV-Werbespots hielt der EGMR fest, "in vielen europäischen Staaten gebe es eine allgemeine Debatte über den Tierschutz und Bedingungen der Tierhaltung. Da es hier nicht um rein kommerzielle Interessen eines Einzelnen gehe, sondern um dessen Teilnahme an einer Debatte von allgemeinem Interesse, sei der Beurteilungsspielraum in concreto reduziert." (Grabenwarter, a.a.O., Seite 284)

"In einer Gesamtbetrachtung der Strassburger Rechtsprechung gewinnt man allerdings den Eindruck, dass die Entscheidung über die Verletzung häufig unabhängig von der Höhe von Strafe oder Schadensersatzbetrag fällt, dass also in der Verurteilung selbst - wegen des abschreckenden Effekts derselben - bereits ein Grundrechtsverstoss liegt." (Grabenwarter, a.a.O., Seite 287)

"Es wird als Teil der journalistischen Freiheit angesehen, in einem gewissen Mass auf Mittel der Übertreibung und Provokation zurückzugreifen." (Grabenwarter, a.a.O., Seite 288)

"Für die Zulässigkeit bestimmter Darstellungsformen und Ausdrucksweisen ist es in hohem Masse erheblich, in welchem Kontext über bestimmte Tatsachen berichtet wird." (Grabenwarter, a.a.O., Seite 289)

In casu ist der Kontext offensichtlich die tierschützerische Kritik an Tierversuchen, welche unbestritten von öffentlichem Interesse ist.

12

In einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft darf der Staat grundsätzlich nicht in solche Diskussionen eingreifen. Die EMRK verbietet solche Eingriffe, auch wenn die Diskussion scharf, provozierend und pointiert geführt wird. Der EGMR weist immer wieder darauf hin, dass auch schockierende Meinungsäusserungen grundsätzlich unter dem Schutz der Meinungsäusserungsfreiheit stehen (statt vieler Villiger, Handbuch der EMRK).

13

Nach Studer, Medienrecht in der Praxis, 3. Auflage, stehen seit je Werturteile unter dem besonderen Schutz der Meinungsäusserungsfreiheit (Seite 145). Auch kritische, pointierte Wertungen sind zulässig (Seite 148). "Unnötig verletzend" wäre die Kritik nur dann, wenn sie "weit über das Ziel

hinausschösse", das heisst völlig unsachlich und geradezu unhaltbar anmuten würde (BGE 4C.205/2000). (Seite 156).

14

Der EGMR betont in konstanter Praxis, dass staatliche Eingriffe in politische Diskussionen grundsätzlich nicht zulässig sind, ausnahmsweise nur, wenn die nationale Sicherheit oder Gefahr für Leib und Leben besteht (EGMR, 25.11.1996, Wingrove / GBR, Nr. 17419/90, Z. 58; EGMR, 7.6.2007, Dupuis u.a./FRAU, Nr. 1914/02 = NJW 2008, 3412, Z. 40.)

15

In gleichem Sinne Basler Kommentar Strafrecht II, 2. Auflage, Vor Art. 173, Rz 25: "In politischen Auseinandersetzungen ist zudem eine strafrechtlich relevante Ehrverletzung nur mit grosser Zurückhaltung anzunehmen (vgl. BGE 105 IV 194, 196 f; 116 IV 146, 150 f; 118 IV 248, 251; 128 IV 53, 58), weil das Publikum in einem solchen Fall mit Übertreibungen und scharfen Formulierungen rechnet und nicht jedes Wort auf die Goldwaage zu legen pflegt. "

16

Die angefochtene absurde politische Sprachregelung durch pauschales Verbot eines ethisch-moralischen Werturteils (ohne Beachtung der Tatsachengrundlage) durch den Staat mit dem Mittel des Strafrechts verletzt klar die Meinungsäusserungsfreiheit. Die Verurteilung ist offensichtlich menschenrechtswidrig.

17

Der Kern der Kontroverse über Tierversuche wurde prägnant formuliert von Prof Dr iur Wolfgang Karnowsky, Dortmund, im Vorwort zum Buch "Was Sie schon immer über Tierversuche wissen wollten", Gericke et al, Echo Verlag 2005 (Beilage 72):

Als in Folge der ungeheuren Hurrikankatastrophe im Spätsommer 2005 im Golf von Mexiko Menschen von Hubschraubern und Schlauchbooten evakuiert wurden, weigerten sich einige, denen das Wasser buchstäblich bis zum Hals stand, sich ohne ihre Haustiere retten zu lassen. Die Helfer hielten sich aber strikt an ihre Anweisung "Keine Tiere". So gingen Bilder einer verzweifelten Frau, die mit ihren Tieren in ihrem Hause blieb, um die Welt. Andere Helfer kamen, um speziell nach zurückgelassenen Tieren zu suchen, was ihnen z.T. die Häme deutscher Fernsehkommentatoren eintrug, geflohene Katastrophenopfer kamen zurück, um ihre Tiere zu holen, was ihnen von den Behörden wiederum verboten wurde. Offen stoßen hier ganz unterschiedliche Wahrnehmungs- und Erlebnisweisen aufeinander: Hier das Tier als Wesen mit eigenem Lebensrecht, als Familienmitglied, wie es der Präsident der "Humane Society" der USA formulierte, dort tausende Haustiere, die wie alte Möbel zurückgelassen werden oder zurückgelassen werden müssen (Frankfurter Rundschau vom 7. 9. 2005).

*Diese unterschiedliche Einstellung zum Tier ist auch der Anlass dieses wichtigen Buches: Während für einen Teil der Menschen Tierversuche der Ausdruck massiver Gewalt ist (Mahatma Gandhi: "Vivisektion: Das schwärzeste **Verbrechen**"), sind sie für andere*

legitim, weil ein Tier in ihren Augen keinen Wert hat: Man kann es als Messinstrument nutzen oder zum Verhungern in der Wohnung lassen.

Historiker haben gezeigt, dass es eine sehr lange, schwierige Entwicklung brauchte, bis die früheren brutalen Formen des Umgangs mit Kindern (willkürliche Tötung, Opferung, Aussetzung) wenigstens ansatzweise einem Verständnis für Kinder als schutzbedürftiger Wesen Platz gaben (so z. B. Lloyd de Mause "Hört ihr die Kinder weinen - Eine psychogenetische Geschichte der Kindheit"; dt. 1977). Es gab und gibt immer noch in der Geschichte der Menschheit sehr unterschiedliche Stufen der Entwicklung von Empathie und Sensibilität. So repräsentieren die Menschen, die ihre Tiere nicht hilflos zurücklassen wollen, und die, die ins Katastrophengebiet reisen, um auch Tieren zu helfen, eine fortgeschrittene Stufe der Menschlichkeit, so wie die Eltern und Lehrer früherer Zeiten, die Kinder statt mit der üblichen Gewalt mit Verständnis und Liebe zu erziehen versuchten.

Dieses notwendige Buch ist auch ein Beleg dafür, dass die Entwicklung der Menschlichkeit weitergeht, dass sich Mitgefühl und Sensibilität nicht auf den rein zwischenmenschlichen Bereich beschränken und beschränken lassen, weil sich durch die Evolution Leiden und Schmerzen bei Menschen und Tieren in ähnlicher Weise auswirken: ob bei den in der Not verlassenen Haustieren, den Pelztieren, den Proteinlieferanten in der industrialisierten Landwirtschaft und auch und gerade bei den Versuchstieren, dem Thema dieses Buches.

Es ist deshalb Unrecht, Tiere so zu behandeln, als wenn diese Gleichheit nicht gegeben wäre. Die Gerechtigkeit gebietet, Gleiches gleich zu behandeln. Schmerz empfindende Geschöpfe dürfen in Bezug auf ihre Leidensfähigkeit nicht ungleich behandelt werden.

Eine Ethik, die nur den Menschen sieht, ist keine Ethik, denn sie wäre das Recht des Stärkeren, ein Faustrecht. Wer nur die eigene Spezies sieht, ist ein artegoistischer Speziesist wie ein Rassist, Sexist, Chauvinist oder gar wie ein fundamentalistischer Terrorist, dem nur die eigene eingebildete Höherwertigkeit etwas gilt. Die Vorstellung "Es sind ja nur Tiere..." ist der Fundamentalismus einer negativen Ethik. Damit beginnt die Barbarei. Jene unbekannte Frau in New Orleans hat noch ein Gespür dafür gehabt und hat wirkliche Empathie gezeigt. Wer sich die Bilder aus den Tierversuchslaboren anschaut und noch einen Funken Empathie hat, lebt mit albraumartigen Zuständen und schämt sich, der biologischen Spezies "Mensch!" anzugehören. Wie stelle ich mir die wahre Hölle vor? Kein Fegfeuerkessel, sondern einen vollklimatisierten, weiss gekachelten Raum, sterile Handschuhe, Mundschutz, Skalpelle, Elektroden, Spritzen und Gummistiefel mit Blutspritzern.

*Um angeblich uns Menschen vom Leid zu befreien, wird das Leid der Tiere kaltblütig in Kauf genommen. Bereits vor 25 Jahren (1980) sprach sich der renommierte Münchener Philosoph Robert Spaemann zeitlos gegen alle Tierversuche aus: "Was heute an Millionen Versuchstieren geschieht, muss verboten werden, weil es mit der Selbstachtung einer menschlichen Rechtsgemeinschaft nicht vereinbar ist. Die absichtsvolle Verwandlung eines solchen Lebens in ein Bündel von Leiden und stumme Verzweiflung ist ein **Verbrechen**. Was sollte eigentlich sonst ein Verbrechen sein?" Dieses Buch ist eine Fortsetzung dieser Feststellung. Leider gibt es aber wenige Themen, bei denen Argumente so hilflos sind, weil dem nicht mehr zu helfen ist, der das Gefühl für diese Verbrechen an den Wehrlosen verloren hat.*

Prof. Dr. iur. Wolfgang Karnowsky, Dortmund, 11. September 2005

18

Willkürlich völlig ausser acht gelassen und mit keinem Wort erwähnt hat das Bezirksgericht das Massenverbrechen an Gänsen und Hummern, an dem sich der Ankläger 1 (Vasella) erwiesenermassen beteiligt und dem der Angeklagte rund einen Drittel seines Plädoyers vom 15. Dezember 2010 widmete. Auch damit wurde das rechtliche Gehör verletzt.

19

Die Kernbegründung der Verurteilung durch das Bezirksgericht, der Begriff "Massenverbrechen" dürfe nur für "politische Gräueltaten von Gewaltherrschern und Gewaltregimen" verwendet werden, andernfalls man sich strafbar mache, ist weder im Untersuchungs- noch im erstinstanzlichen Verfahren vorgebracht worden, weder von den Privatklägern noch vom Gericht. Das Bezirksgericht hat den Angeklagten damit im Urteil in unzulässiger Weise überrascht und das rechtliche Gehör verletzt. Indem der Angeklagte sich gegen diesen Vorhalt vor erster Instanz nicht verteidigen konnte, geht ihm faktisch eine Instanz verloren. Gemäss Praxis des EGMR gilt das rechtliche Gehör nicht nur in tatbeständlicher, sondern auch in rechtlicher Hinsicht (Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, 3. Auflage, Artikel 6, Rz 142; siehe auch Jörg Paul Müller/Markus Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Auflage 2008, S. 861: „Der Anspruch auf vorgängige Äusserung – mit einer entsprechenden Pflicht zur Orientierung – bezieht sich auf Fragen der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts insoweit, als die Behörde den Entscheid auf juristische Argumente abstützen will, „welche im vorangehenden Verfahren weder erwähnt noch von einer der beteiligten Parteien geltend gemacht wurden und mit deren Hinzuziehung sie auch nicht rechnen mussten.“ (mit Verweis in Fussnote 117 auf zahlreiche Entscheide des Bundesgerichts)).

20

Die ganze Verteidigung des Angeklagten bestand darin, aufzuzeigen, dass die ausserordentlichen Grausamkeiten und Entwürdigungen gegenüber den Versuchstieren es rechtfertigt, von einem Massenverbrechen an den Versuchstieren zu sprechen und dass diese Wertung aufgrund der aufgezeigten sachlichen Grundlage objektiv vertretbar ist. Mit der im erstinstanzlichen Urteil überraschend vorgebrachten Begründung, der Begriff Massenverbrechen sei im Zusammenhang mit Tieren prinzipiell unzulässig, liess die Vorinstanz die Verteidigung stillschweigend ins Leere laufen und verunmöglichte damit eine wirksame Verteidigung im Sinne der EMRK. Das kann nicht dadurch geheilt werden, dass diesbezüglich vor der Berufungsinstanz noch eine Verteidigung möglich ist, weil damit dem Angeklagten faktisch eine Instanz verloren ginge. Das Verfahren muss deshalb zwingend zur Neuverhandlung zurückgewiesen werden, ansonsten das Verfahren im vornherein menschenrechtswidrig ist und bleibt.

21

Das Bezirksgericht hat die Bezeichnung von Tierversuchen als "Tierquälerei" ausdrücklich als vertretbar und deshalb erlaubt beurteilt. Der Angeklagte hat somit keine Veranlassung, dies erneut zu begründen, sofern und soweit die Kläger keine neuen Argumente vorbringen, und er verweist auf die

einschlägigen Ausführungen in seinen zwei Plädoyers vor Bezirksgericht sowie auf die zutreffenden Ausführungen des Bezirksgerichtes.

II. "Massenverbrechen an Tieren" - ein ethisch-moralisches (gemischtes) Werturteil

1

Wie das Bezirksgericht zutreffend festhält (Ziffer 3.2.2), sind sämtliche eingeklagten Äusserungen, insbesondere auch der Begriff "Massenverbrechen an Tieren", gemischte Werturteile, dh subjektive, wertende Aussagen mit erkennbarem Bezug zu einer Tatsachenbehauptung.

2

Wie das Bezirksgericht weiter zutreffend festhält (Ziffer 3.2.1), kann über ein Werturteil bei voller Kenntnis des Sachverhalts darüber gestritten werden, ob die Aussage richtig oder falsch ist.

3

"Man unterscheidet traditionellerweise zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen, welche Bezeichnungen freilich nicht ganz unmissverständlich sind. Der Sache nach geht es darum, gewissermassen zwischen Grund und Folge zu unterscheiden. Mit den *Tatsachen* sind nur solche gemeint, die zum Rückschluss auf eine Beschränkung des Geltungsanspruchs führen können, also diese Beschränkung ihrerseits, wie insbesondere ehrenrühriges Verhalten, begründend, während 'Tatsachen', die den Geltungsanspruch selbst betreffen ('X ist ein Charakterlump'), *nicht* hierhergehören." (Stratenwerth/Jenny/Bommer, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 7. Auflage, § 11, Rz 16).

4

In diesem Sinne ist "Massenverbrechen an Tieren" keine Tatsachenbehauptung, sondern - wie das Bezirksgericht richtig festgestellt hat - ein Werturteil, dessen Berechtigung auf der Tatsachengrundlage beruht, in casu die Grausamkeit von Tierversuchen für medizinisch unnötige Medikamente, die lediglich der Profitmaximierung dienen und die gegenüber den bereits auf dem Markt befindlichen keinen medizinischen Vorteil oder Zusatznutzen haben (siehe die Plädoyers des Angklagten vor Bezirksgericht).

III. Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren (Verletzung des rechtlichen Gehörs durch Nichtbeachtung der eingereichten Beweismittel und Kommentare dazu; Verletzung des Rechts auf den Beweis)

1

Die Vertretbarkeit oder Rechtswidrigkeit eines gemischten Werturteils ist mit Blick auf die zugrundeliegenden Tatsachenbehauptung (faktische Basis) zu prüfen (statt vieler Grabenwarter, a.a.O., Seite 279), in casu also bezüglich der Behauptung, die Ankläger würden grausame Tierversuche durchführen oder in Auftrag geben, zum Teil sogar medizinisch wertlose, die nur der Gewinnmaximierung dienten, und sie nähmen dabei gesundheitliche Schäden und sogar den Tod von Patienten in Kauf.

2

Diese zwingend notwendige Prüfung der Tatsachengrundlage hat das Bezirksgericht willkürlich verweigert und die vom Angeklagten vorgelegten ausführlichen Beweise und Kommentare dazu (Plädoyer vom 25. August 2010, Kapitel A bis E; Plädoyer vom 15. Dezember 2010, Kapitel I bis III) mit keinem Wort gewürdigt.

3

Im übrigen hat einer der Bezirksrichter, A. Seger, sich die an der Hauptverhandlung vorgeführten und kommentierten Beweis-Videos überhaupt nicht angesehen, indem er betont desinteressiert-teilnahmslos so zur Leinwand gesessen ist, dass er die vorgeführten Gräueltaten, in welche die Ankläger verflochten sind, im vornherein nicht sehen konnte.

Beweisofferte: Zuschauer als Zeugen. Der Angeklagte kann mehrere namentlich nennen.

4

Durch dieses Nicht-Zur-Kennntnis-Nehmen der Beweise wurde einerseits das rechtliche Gehör zum zentralen Thema des Verfahrens in schwerwiegender Weise, mithin in seinem Kerngehalt, verletzt. Ferner wurde das Recht auf den Beweis ebenso fundamental verletzt. Beides verletzt das Recht auf ein faires Verfahren gemäss Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

5

Das erstinstanzliche Verfahren war deshalb insgesamt derart schwerwiegend menschenrechtswidrig, dass eine Heilung im Berufungsverfahren nicht möglich ist - auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (siehe z.B. BGer-E U 299/04 vom 5. Dezember 2005, Erw. 8.2 am Ende) -, weil dem Angeklagten dadurch faktisch eine Instanz verloren ginge. Das Verfahren muss deshalb zwingend zur Neuverhandlung an das Bezirksgericht zurückgewiesen werden.

IV. Willkürliche Verurteilung wegen Verleumdung bezüglich der ethisch-moralischen Wertung "Massenverbrechen an Tieren"

1

Aus den inkriminierten Veröffentlichungen geht klar und unbestritten hervor, dass der Begriff "Massenverbrechen" nicht im juristischen Sinne, sondern im ethisch-moralischen Sinn gemeint ist und sich auf Tiere als Opfer bezieht. Das Bezirksgericht hat dies zu Recht anerkannt.

2

Im übrigen ist die schlimmste denkbare Folterung von Tieren in der Schweiz höchstens ein Vergehen, kein Verbrechen. "Massenverbrechen an Tieren" kann deshalb gar nicht juristisch gemeint sein, weil es im juristischen Sinn kein "Massenverbrechen an Tieren" gibt (wohl aber im ethisch-moralischen Sinn).

3

Die ethisch-moralische Bewertung der grausamen, zum grossen Teil medizinisch sinnlosen, nur der skrupellosen Profitmaximierung dienenden Tierversuche als "Massenverbrechen an Tieren" hat nichts damit zu tun, ob die Vorschriften über Tierversuche eingehalten werden oder nicht.

In einem anderen Gerichtsurteil wurde Margrit Kessler, Präsidentin der Schweizerischen Patientenorganisation, in einer ähnlichen Situation frei gesprochen mit der zutreffenden Begründung: "... denn nicht alles, was sich als nicht strafbar herausstellt, ist zum vornherein auch ethisch vertretbar und nicht zu beanstanden." (Medialex 1-06, Grenzen der Öffentlichkeitsarbeit einer Patientenorganisation)

"Leider entwickelt sich unsere Gesellschaft immer mehr dahin, dass alles, was nicht ausdrücklich verboten ist, eben erlaubt ist." Jacqueline Bachmann, Geschäftsführerin Stiftung für Konsumentenschutz SKS, im K-Tipp Nr 14, 6. Sept 2006

4

Dazu kommt: Der durch mehrere Videoaufnahmen (Beilagen 64, 65, 66, 68, 69, 71, 105, 106) dokumentierte sinnlose äusserst bestialische Umgang mit Versuchstieren in Tierversuchskonzernen, bei denen die Ankläger (Vasella und Novartis) Kunden sind, genügen den Tierschutzvorschriften sicher nicht. Die Tierschutzvorschriften in Bezug auf Tierversuche sind indessen allgemein derart schwach und fast alle Tierquälereien erlaubend, dass der Angeklagte die politische Kontroverse über Tierversuche nicht auf der Ebene dieser schwachen, an die Interessen der Pharmalobby angepassten Tierschutzvorschriften führt. Die seit Jahren andauernde öffentliche politische Kontroverse über Tierversuche dreht sich denn auch nicht um die Einhaltung dieser untauglichen Vorschriften, sondern

um die Fragwürdigkeit des humanmedizinischen Nutzens von Tierversuchen und deren ethisch-moralischer Vertretbarkeit.

5

Der Angeklagte hat dies in seinen Plädoyers im erstinstanzlichen Verfahren ausführlich dargelegt. Dies völlig ignorierend hat das Bezirksgericht die Verurteilung wegen Verleumdung willkürlich wie folgt begründet (3.3.4):

Wie bereits erwähnt halten sich die Ankläger an die gesetzlichen Rahmenbedingungen. Der Angeklagte wusste, dass es die seinem Vergleich zugrunde liegenden Massenverbrechen an Tieren nicht gibt. Wider besseren Wissens publizierte er diesen Vergleich, womit er den Ruf der Ankläger aufs Schlimmste schädigt.

6

Die Behauptung des Bezirksgerichts, die Ankläger würden sich an die gesetzlichen Rahmenbedingungen halten, ist nicht belegt, nicht glaubhaft, willkürlich und aus den oben erwähnten Gründen jedenfalls irrelevant. Insoweit die Ankläger nur Auftraggeber von solchen, in den Videos eindrücklich gezeigten Bestialitäten sind, sind sie Anstifter und jedenfalls im ethisch-moralischen Sinne an diesen Verbrechen mitbeteiligt.

7

Die Behauptung des Bezirksgerichts, es gebe gar keine "Massenverbrechen an Tieren" ist unwahr und willkürlich und stellt eine illegale staatliche Sprachregelung dar.

8

Der Begriff "Verbrechen an Tieren" ist in Tierschutzdiskussionen geläufig, und wenn ein solches Verbrechen - wie bei Tierversuchen der Fall - massenhaft ausgeführt wird, ist der Begriff "Massenverbrechen" logisch und die Verurteilung wegen Verleumdung mit der Behauptung, das gebe es grundsätzlich gar nicht, ein Kandidat für das von der juristischen Zeitschrift "plädoyer" jedes Jahr erkorene "Fehlurteil des Jahres".

9

Eine Verurteilung wegen Verleumdung ist bei einem gemischten Werturteil nach geltendem Recht nur zulässig, wenn die Tatsachengrundlage unwahr ist und der Täter das gewusst hat. Während bei übler Nachrede der Täter nachweisen muss, dass seine Äusserung wahr ist oder dass er sie in gutem Glauben für wahr gehalten hat, ist umgekehrt eine Verurteilung wegen Verleumdung nach geltendem Recht nur zulässig, wenn ihm die Unwahrheit der Äusserung *nachgewiesen* wird.

"Hier muss dem Täter also *nachgewiesen* werden, dass seine Äusserungen nicht der Wahrheit entsprechen." (Stratenwerth et al. a.a.O., Rz 56).

10

Von einer bewussten Unwahrheit kann in casu keine Rede sein. Das Bezirksgericht hat den Wahrheitsgehalt der Tatsachengrundlage pflichtwidrig überhaupt nicht geprüft. Das Urteil ist willkürlich und stellt eine krasse Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit dar.

11

Zu dieser Willkür hat das Bezirksgericht offenbar aus politischen Gründen gegriffen, um Vasella und Novartis recht zu geben, ohne auf die vom Angeklagten ausführlich dargelegten Beweise für deren skrupelloses Geschäftsgebahren eingehen zu müssen. Der an diesem Massenverbrechen an Tieren durch schwache Tierschutzvorschriften und deren Nichtvollzug mitbeteiligte Staat will die vom Angeklagten aufgedeckten peinlichen Tatsachen lieber verbieten als sich damit im Rahmen eines Beweisverfahrens pflichtgemäss auseinanderzusetzen. Ein interessanter Fall für den EGMR, welcher der Meinungsäusserungsfreiheit in politischen Diskussionen einen ausserordentlich hohen Stellenwert einräumt.

V. Willkürliche Verurteilung wegen Verleumdung für den gar nicht gemachten Hitler-Vergleich

1

Wegen Verleumdung wurde der Angeklagte auch mit folgender Begründung verurteilt:

3.3.4. Hitler-/Nazivergleich: "Beleidigt er damit nicht zutiefst die Hitler-Attentäter, welche versuchten, Massenverbrechen gewaltsam ein Ende zu setzen?" / "Nazi-Deutschland"

Durch diese Äusserungen wird der Ankläger 1 indirekt mit Hitler verglichen. Der Artikel kann von einem Durchschnittsleser nur so verstanden werden, dass der Angeklagte der Ansicht ist, das Hitler-Attentat und die Anschläge auf den Ankläger 1 seien Handlungen, die zwar gegen geltende Gesetze verstieessen, aber trotzdem gerechtfertigt erscheinen, weil sie sich gegen eine Person richteten, die für sogenannte "Massenverbrechen" verantwortlich ist. Für den Durchschnittsleser dürfte zwar klar sein, dass Hitler sich des Verbrechens an Millionen von Menschen schuldig gemacht hat, währenddem die Ankläger nach Ansicht des Angeklagten (nur) für die grausame Misshandlung und Tötung von Millionen von Tieren verantwortlich sind. Dennoch wird der Ankläger 1 durch diesen völlig unhaltbaren Vergleich zwar nicht unbedingt auf die gleiche Stufe wie Hitler gestellt, aber in dessen Nähe und damit in die Nähe des bekanntesten Massenverbrechers des 20. Jahrhunderts gerückt. Zugleich werden die Tierversuche der Anklägerin 2 nahezu auf die gleiche Stufe gestellt wie die Verbrechen des Nazi-Regimes. Dies beabsichtigte der Angeklagte zweifellos, sein nachträgliches Dementi wirkt unglaublich. Vergleiche, die natürliche oder juristische Personen bzw. von solchen veranlasste legale Handlungen in die Nähe des Gedankenguts oder der Gräueltaten des Nazi-Regimes rücken, sind immer ehrverletzend (BGE 121 IV 76; RIKLIN, a.a.O., N 20 Vor Art. 173; EGMR-ZE vom 20.03.2003 "Kruti c. Deutschland" Nr. 71750101). Wie bereits erwähnt halten sich die Ankläger an die gesetzlichen Rahmenbedingungen. Der Angeklagte wusste, dass es die seinem Vergleich zugrunde liegenden Massenverbrechen an Tieren nicht gibt. Wider besseren Wissens publizierte er diesen Vergleich, womit er den Ruf der Ankläger aufs Schlimmste schädigt.

2

Diese Verurteilung stellt eine perfide willkürliche Konstruktion aus Tatsachenverdrehungen dar, unter krasser Verletzung des rechtlichen Gehörs.

3

Zuerst wird mit dem aus dem Zusammenhang gerissenen Zitat "Beleidigt er damit nicht zutiefst die Hitler-Attentäter, welche versuchten, Massenverbrechen gewaltsam ein Ende zu setzen?" so getan, als beziehe sich das "er" auf den Ankläger 1, was eben gerade ganz klar nicht der Fall ist. Für jeden Leser unzweideutig klar ist damit Professor Ahne gemeint. Der ganze inkriminierte Artikel befasst sich gar nicht mit den Anklägern, sondern mit diesem Professor Ahne, welcher die Auffassung vertritt, gewaltsamer politischer Widerstand sei grundsätzlich ethisch nicht vertretbar, solange sich ein Regime an seine Gesetze halte. Der inkriminierte Artikel, dem dieses willkürlich verfälschte Zitat entnommen wurde, lautet vollständig wie folgt:

15. August 2009

Tierversuche: Wie weit darf Widerstand gegen Massenverbrechen gehen?

von Erwin Kessler, Präsident Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT.ch

Nachtrag vom 3. September 2009:

Vasella fühlt sich durch den nachfolgenden Bericht "mit Hitler verglichen" (siehe Vasella klagt gegen den VgT). Der VgT hält dazu in aller Form fest: Es geht hier um grundsätzliche Überlegungen zur Legitimität von gewaltätigem Widerstand. Mit dem Beispiel der Hitlerattentäter ist in keiner Weise beabsichtigt, Vasella mit Hitler zu vergleichen, sondern die Absurdität der These aufzuzeigen, gewaltätiger Widerstand sei grundsätzlich als verwerflich abzulehnen, wenn Massenverbrechen nach geltendem nationalem Recht legal sind.

Vorbemerkung:

Die Anschläge militanter Tierschützer gegen die Tierversuchsindustrie hat eine Grundsatzdiskussion über Tierversuche und die Methoden militanter Tierschützer ausgelöst, an der sich der VgT beteiligt. Hingegen nimmt der VgT nicht konkret zu diesen Aktionen Stellung; es steht dem VgT nicht zu, Aktionen anderer Organisationen, mit denen er nichts zu tun hat, zu bewerten.

Die meisten Tierversuche stellen eine nutzlose Massentierquälerei dar

Prof Winfried Ahne, Autor des Buches "Tierversuche: Im Spannungsfeld von Praxis und Bioethik", schreibt folgendes über den zweifelhaften Nutzen von Tierversuchen (Weltwoche 33/2009): *Toni Lindl vom Institut für angewandte Zellkultur in München hat kürzlich klinisch orientierte Publikationen evaluiert, die genehmigte Tierversuche zum Gegenstand hatten. Dabei wurden die Ergebnisse von Versuchen an rund 5000 Mäusen, Ratten und Kaninchen, die an drei bayerischen Universitäten durchgeführt wurden, analysiert. Auch nach zehn Jahren konnte lediglich bei 0,3 Prozent der Veröffentlichungen ein direkter Zusammenhang zwischen tierexperimentellen Befunden und den Befunden beim Menschen festgestellt werden. Das heisst, in so gut wie keinem Fall mündeten die Tierversuche in einem Medikament oder einer verbesserten Therapie. Die Tiere litten umsonst.*

Dies ist plausibel. Wenn die Milliarden schon durchgeführter Tierversuche wirklich nützlich wären, müssten schon lange alle medizinischen Fragen gelöst sein.

Mit anderen Worten: die überwältigende Mehrheit der Tierversuche sind nutzlos. Sie sind aber nicht nur einfach nutzlos, sondern stellen angesichts des schweren Leidens der Versuchstiere - nicht nur in den Versuchen selbst, sondern auch unter den qualvollen Haltungsbedingungen - ein Massenverbrechen dar.

Hat wirklich niemand das (moralische) Recht auf gewalttätigen Widerstand?

Professor Ahne verurteilt dennoch die Anschläge militanter Tierschützer gegen Novartis-Chef Daniel Vasella und die Tierversuchsindustrie - weil niemand das Recht habe, "gegen Gesetze zu verstossen, um seine Ideologien zu verwirklichen." Tatsächlich? Ist sich dieser Professor aus Deutschland bewusst, was er da sagt? Beleidigt er damit nicht zutiefst die Hitler-Attentäter, welche versuchten, Massenverbrechen gewaltsam ein Ende zu setzen? Diese Helden verletzen geltendes Recht und wurden dafür hingerichtet, weil "niemand das

Recht hat, gegen Gesetze zu verstossen, um seine Ideologien zu verwirklichen". Etwas gar engstirnige politische Korrektheit.

Es war auch in Nazi-Deutschland möglich, gewaltfrei Opposition zu betreiben, im Rahmen des Erlaubten allerdings völlig unwirksam - genau wie heute die gewaltfreie Opposition gegen das Massenverbrechen an den Versuchstieren völlig wirkungslos ist und gegen den Einfluss der Tierversuchsindustrie keine Chance hat. Alle "seriösen" Tierschutzorganisationen machen zwar keinen gewalttätigen Widerstand, haben aber andererseits längst resigniert; die Tierversuche sind schon lange kein politisches Thema mehr, das heisst: waren keines, bis nun radikale Tierschützer mit Anschlägen diese Massenverbrechen wieder ins öffentliche Bewusstsein brachten.

Laut Professor Ahne haben "alle seriösen Tierschutzverbände" die Anschläge "einhellig" verurteilt. Stimmt nicht. Aber er definiert kurzerhand alle, die nicht eiligst politisch korrekt eine solche Verurteilung anderer Tierschützer von sich gegeben haben, als unseriös - unseriös wie die Hitlerattentäter, die gegen das Gesetz verstossen haben, ohne dass sie dazu das Recht hatten. Tja, Herr Professor, etwas mehr denken würde nicht schaden.

Vergleich mit Nazideutschland unzulässig? Ist die Schweiz ein demokratischer Rechtsstaat?

Wer nun denkt, der Vergleich mit Hitlerdeutschland sei unzulässig, den frage ich warum? Weil die Schweiz im Gegensatz zu Hitlerdeutschland ein demokratischer Rechtsstaat ist? Ist sie das? Formell ja. Aber ist die Schweiz ein *funktionierender* demokratischer Rechtsstaat, in dem Widerstand gegen Massenverbrechen effizient mit demokratischen und rechtlichen Mitteln möglich ist? Nach meiner Erfahrung muss diese Frage mit Nein beantwortet werden.

Rechtliche Mittel gegen die Missachtung des Tierschutzgesetzes, so auch gegen unnötige oder besonders grausame Tierversuche, hat kein Schweizer Bürger und auch keine Tierschutzorganisation. Letztere haben in diesem "Rechtsstaat" kein Klage- und Beschwerderecht gegen Verletzungen des Tierschutzgesetzes. Die Tierexperimentatoren machen unter sich ab, welche Tierversuche "nötig" sind und deshalb bewilligt werden müssen (siehe "Mehr Licht in die Dunkelkammern der Tierlabors").

Im übrigen würde auch das nicht viel helfen, weil das höchste Gericht der Schweiz, das Bundesgericht, nicht nach Recht und Gesetz, sondern nach Belieben nach politischen Motiven urteilt und seine Macht regelmässig dazu missbraucht, politisch in Ungnade gefallene Personen fertig zu machen. Siehe die lange Liste der politischen Willkürurteile des Bundesgerichts gegen den VgT: www.vgt.ch/justizwillkuer. Ein Rechtsstaat ist aber dadurch definiert, dass die Justiz unabhängig und dem Gesetz verpflichtet ist.

Demokratische Mittel: Der Bundesrat setzt mit seiner Tierschutzverordnung und mit der Vollzugspraxis seines Bundesamtes für Veterinärwesen das Tierschutzgesetz faktisch ausser Kraft. Das ist illegal, doch niemand darf dagegen Klage führen. Das ist im "Rechtsstaat" Schweiz raffiniert nicht vorgesehen. Und das Volk darf den Bundesrat, die Landesregierung, auch nicht wählen oder abwählen. Eine Demokratie ist aber dadurch definiert, dass das Volk Parlament und Regierung wählen kann.

Der Widerstand gegen die Massenverbrechen in Nazideutschland kann nicht direkt mit dem Widerstand gegen die heutigen Massenverbrechen an den Tieren in der Schweiz verglichen werden. Vergleiche hinken sowieso meistens. Das Motiv war ein anderes in Nazideutschland, die Methoden des Widerstandes in Deutschland waren auch anders. Bei den gegenwärtigen Anschlägen gegen die Tierversuchsindustrie wurden

zum Beispiel keine Menschenleben gefährdet. Aber der entscheidende Unterschied, auf den sich diejenigen berufen, welche gewalttätigen Widerstand heute grundsätzlich ablehnen, ist vermutlich der Glaube, die Schweiz sei - im Gegensatz zu Nazideutschland - ein demokratischer Rechtsstaat. Aus den oben dargelegten Gründen besteht dieser entscheidende Unterschied nach meiner Erfahrung eben gerade nicht.

Anmerkung:

Warum vergleiche ich mit Nazideutschland und nicht mit etwas anderem? Weil oft nur krasse Vergleiche Augen öffnen können. Ich hätte zum Beispiel auch mit dem Stalin-Regime vergleichen können, nur weiss der Durchschnittsleser darüber fast nichts im Vergleich zum Naziregime.

4

Die fett hervorgehobenen Passagen wurden vom Bezirksgericht willkürlich und zielstrebig nicht gewürdigt, obwohl daraus für den Leser klar hervorgeht, dass die Tierversuche eben gerade nicht Naziverbrechen gleich gesetzt werden und das Beispiel der Naziverbrechen darum gewählt wurde, um den ethisch-philosophischen Standpunkt an einem krasserem Beispiel zu verdeutlichen.

5

Unmittelbar nachdem der Angeklagte vom Anwaltsbüro der Ankläger mit Schreiben vom 1. September 2009 (Beilage 10 zur Strafklage vom 3. November 2009 in Gerichts-act. 6) auf deren Hitlergleichsetzungs-Behauptung aufmerksam gemacht worden war, hat er am 3. September 2009 einen Artikel mit dem Titel „Vasella droht Erwin Kessler mit Ehrverletzungsklage“ verfasst, siehe diesen Artikel in Beilage 11 zur Strafklage vom 3. November 2009 in Gerichts-act. 6). In diesem Artikel wurde der Vorwurf des Hitlervergleichs in Abschnitt 1 Zeilen 2-5 wie folgt klargestellt:

„Vasellas Anwalt behauptet in seinem Schreiben vom 1. September 2009, Vasella werde mit Hitler verglichen – eine typische böswillige Konstruktion eines Rechtsverdrehers. Erwin Kessler dazu: „Vasella mit Hitler gleichzusetzen liegt mir fern, das wäre tatsächlich unhaltbar.“

Dieser Artikel vom 3. September 2009 erschien auf www.vgt.ch in der Rubrik „News“, mit dem üblichen rotem Hintergrund – um jene Leser der VgT-Homepage, die jeweils nur das Neuste lesen, auf diese Neuigkeit aufmerksam zu machen. Heute befindet sich dieser News-Artikel im News-Archiv, siehe in www.vgt.ch, Rubrik „News“, Link „mehr news“, Link „2009“. Am 3. September 2009 jedoch befand er sich an oberster Stelle in der Rubrik "News" auf der Startseite www.vgt.ch, zusätzlich rot hervorgehoben.

Gleichzeitig setzte der Angeklagte unter dem Titel des zweiten Artikels vom 15. August 2009 (=Beilage 8 zur Strafklage vom 3. November 2009 in Gerichts-act. 6) einen rot hervorgehobenen Link mit dem Titel (siehe in Beilage 9 zur Strafklage vom 3. November 2009 in Gerichts-act. 6):

„Nachtrag vom 3. September 2009:

Vasella fühlt sich durch die Veröffentlichung in seiner Ehre verletzt.“

Dieser am 3. September 2009 gesetzte Link im Artikel vom 15. August 2009 führte zum gleichentags erstellten News-Artikel (Beilage 11 zur Strafklage vom 3. November 2009 in Gerichts-act. 6).

Im Oktober 2009 hat der Angeklagte diesen – mittlerweile veralteten, ins News-Archiv führenden – Link dann durch den rot hervorgehobenen Text ersetzt, wie er vorstehend integral zitiert und als Beilage 3 zur Verteidigungsschrift an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 25. August 2010 eingereicht worden ist.

Der Beweis, dass dieser rot hervorgehobene Klarstellungstext im Oktober 2009 eingefügt wurde, lässt sich nur schwer erbringen und entsprechend leicht bestreiten, ist aber von geringer Bedeutung. Entscheidend ist, dass sich bereits vorher, d.h. seit dem 3. September 2009, ein rot hervorgehobener Link unter dem Titel der Veröffentlichung vom 15. August 2009 befand, mit welchem sich der Angeklagte öffentlich von der bössartigen Missdeutung der Ankläger distanziert habe, womit ein Missverständnis im Sinne der Ankläger bereits seit dem 3. September 2009 ausgeschlossen war.

Hier nochmals die zwei Klarstellungen auf einen Blick:

Aus dem News-Artikel vom 3. September 2009 in Beilage 11 zur Strafklage vom 3. November 2009 in Gerichts-act. 6:

„Vasellas Anwalt behauptet in seinem Schreiben vom 1. September 2009, Vasella werde mit Hitler verglichen – eine typische böswillige Konstruktion eines Rechtsverdrehers. Erwin Kessler dazu: „Vasella mit Hitler gleichzusetzen liegt mir fern, das wäre tatsächlich unhaltbar.“

Aus Beilage 3 zu der an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 25. August 2010 eingereichten Verteidigungsschrift:

„Nachtrag vom 3. September 2009:

Vasella fühlt sich durch den nachfolgenden Bericht "mit Hitler verglichen" (siehe Vasella klagt gegen den VgT). Der VgT hält dazu in aller Form fest: Es geht hier um grundsätzliche Überlegungen zur Legitimität von gewalttätigem Widerstand. Mit dem Beispiel der Hitlerattentäter ist in keiner Weise beabsichtigt, Vasella mit Hitler zu vergleichen, sondern die Absurdität der These aufzuzeigen, gewalttätiger Widerstand sei grundsätzlich als verwerflich abzulehnen, wenn Massenverbrechen nach geltendem nationalem Recht legal sind.“

Das sind klare, unmissverständliche und vorbehaltlose Distanzierungen von der klägerischen Fehlinterpretation. Wie diese Fehlinterpretation noch klarer hätte klargestellt werden können, bleibt das Geheimnis der Vorinstanz.

Ausserdem hat sich der Angeklagte auch im Regionaljournal von Radio DRS vom 4. September 2009 unmissverständlich von der Hitlergleichsetzungs-Behauptung der Ankläger distanziert, siehe in der Abschrift dieses Radio-Interviews in Gerichts-act. 6/13, Abschnitt 3 bzw. im Originalwortlaut in Gerichts-act. 6/13:

„Aso dä Vorwurf isch absurd, das chämt mir nöd in Sinn de Herr Vasella mit em Hitler z'vergliche, aso bitzli gsehn i denn Proportione scho no.“

5

Gemäss Rechtsprechung des EGRM können rechtzeitige Berichtigungen unsorgfältiger Vorwürfe eine Ehrverletzung heilen (neue Beilage 200, "Rechtzeitige Berichtigung unsorgfältiger Vorwürfe kann Ehrverletzung heilen", Besprechung des EGMR-Urteils vom 6.7.2010, Nr 37520/07 Niskasaari u.a. c. Finland). Um so entscheidender sind in casu die vorstehend zitierten Klarstellungen, mit denen keine unsorgfältige Aussage berichtigt, sondern eine böswillige Fehlinterpretation abgewiesen wurde. Deutlicher hätte sich der Angeklagte nicht von der Unterstellung, er bzw der VgT vergleiche Vasella mit Hitler, distanzieren können.

6

Diese Verurteilung wegen einer böswillig falschen Interpretation einer Äusserung im Rahmen einer politischen Diskussion, von der sich der Angeklagte sofort vorbehaltlos und mit aller Klarheit distanziert hatte und mehr gar nicht tun konnte, verletzt die Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit im Kerngehalt.

7

Nach gefestigter Lehre und ständiger Bundesgerichtspraxis ist eine Äusserung nicht für sich allein, sondern in dem für den Leser erkennbaren Gesamtzusammenhang zur würdigen (siehe zB den Bundesgerichtsentscheid 6S.234/1996 vom 10. Juni 1996, medialex 3/96, Seite 162; selbst die Vorinstanz bekennt sich in Ziff. 3.3.2.2. zu diesem Auslegungsgebot). Die dargelegte Umdeutung der inkriminierten Auseinandersetzung mit Prof Ahne verstösst krass gegen diesen Grundsatz.

8

Die Behauptung des Bezirksgerichts, die sofortigen (nicht erst im Rahmen des Gerichtsverfahrens!) Klarstellungen seien unglaubwürdig, ist willkürlich. Das Bezirksgericht konnte für diese Behauptung nicht den Hauch einer Begründung liefern. Zudem ist es gerichtsnotorisch, dass der Angeklagte zu seinen umstrittenen, provozierenden (um aufzuwecken und zum Nachdenken anzuregen) Äusserungen steht und sich noch nie aus prozesstaktischen Motiven von seinen Äusserungen

distanziert hat. Eine solche Verurteilung ohne nachvollziehbare vernünftige Begründung ist willkürlich und verletzt den Gehörsanspruch sowie das durch Verfassung und EMRK garantierte strafrechtliche Bestimmtheitsgebot, welches verlangt, dass das Strafrecht so klar ist, dass der Bürger weiss, was erlaubt und was verboten ist (Villiger, EMRK-Kommentar, 2. Aufl, Rz 536; Roberto Peduzzi, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, Seite 73).

9

Zudem steht diese Behauptung, die Klarstellungen bezüglich dem angeblichen Hitlervergleich seien unglaubwürdig, in Widerspruch zur Tatverschuldensreduktion auf Seite 18 oben des angefochtenen Urteils.

Eine widersprüchliche Verurteilung verletzt das Fairness-Gebot gemäss EMRK, indem gegen eine widersprüchliche erstinstanzliche Verurteilung im Berufungsverfahren keine wirksame materielle Verteidigung im Sinne von EMRK 6 möglich ist. Das Verfahren ist auch aus diesem Grund zur Neuverhandlung an die Vorinstanz zurückzuweisen, weil andernfalls auch aus diesem Grund eine Instanz faktisch verloren ginge.

10

Diese vom Bezirksgericht konstruierte Verurteilung wegen angeblichem Hitler-Vergleich war weder voraussehbar noch lässt sich daraus entnehmen, was künftig noch mit aller Klarheit gesagt werden darf, ohne dass dies willkürlich in etwas vom Verfasser weder Gesagtes noch Gemeintes umgebogen wird, bis damit angeblich ein Straftatbestand erfüllt ist. Eine solche Einschüchterung durch unberechenbare Auslegung des Strafrechts wird in der Rechtsprechung des EGMR als *chilling-effect* (Abschreckungswirkung) bezeichnet und als unzulässiger Eingriff in das Grundrecht der freien Meinungsäusserung verstanden (aus der neueren Praxis des EGMR etwa Stoll/CH (GC), 69698/01 (2007) Ziff. 110; Baczkowski/Polen, 1543/06 (2007) Ziff. 67; Tonsbergs Blad AS/Norwegen, 510/04 (2007) Ziff. 88 und 192; Lombardo/Malta, 7333/06 (2007) Ziff. 61).

11

Der EGMR hat das Bestimmtheitsgebot in einem neueren Urteil bestätigt (Urteil Nr 12 157/05 vom 25.6.2009, Liivik c. Estland):

Artikel 7 EMRK enthält den Grundsatz, dass nur das Gesetz eine Straftat definieren und eine Strafe vorschreiben kann. Daraus folgt auch, dass das Strafrecht nicht zum Nachteil des Angeklagten extensiv, etwa im Wege der Analogie, ausgelegt werden darf. Der Einzelne muss aus dem Wortlaut der relevanten Bestimmung und, falls nötig, unter Zuhilfenahme der gerichtlichen Auslegung derselben vorhersehen können, welche Handlungen und Unterlassungen seine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen.

Das Bundesgericht hat dieser langjährigen, konstanten Praxis des EGMR Rechnung getragen und im Entscheid 6S.234/1996 vom 10. Juni 1996 festgehalten, dass einem Verfasser nicht leichthin etwas unterstellt werden darf, das er so nicht gemeint hat (zitiert nach medialex 3/96, Seite 162):

Hat der Beschuldigte aber seine Äusserung nicht in dem Sinne verstanden, wie sie nach der Auffassung des Richters vom unbefangenen Durchschnittsleser verstanden wird, und hat der Beschuldigte eine solche Interpretation auch nicht in Kauf genommen, so fehlt der erforderliche (Eventual-)Vorsatz.

(Es)... sind in Fällen, in denen verschiedene Interpretationen des Textes möglich sind, gerade auch unter Berücksichtigung der Presse- und Meinungsfreiheit hohe Anforderungen zu stellen. Es darf nicht leichthin angenommen werden, dass derjenige, welcher etwas nicht ausdrücklich geäußert hat, die Möglichkeit in Kauf genommen habe, der Leser werde eine entsprechende Aussage auf dem Wege der Interpretation entnehmen.

Aber genau das wurde hier gemacht - auf krasseste Art und Weise -, mit willkürlichen Behauptungen, wie der Durchschnittsleser die objektiv klare und unzweideutig klargestellte Äusserung angeblich verstehe. Unvorstellbar, dass der EGMR ein solches politisches Willkürurteil gegen die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit als gerechtfertigt beurteilen könnte - umso mehr als es sich um eine Meinungsäusserung handelt, die im Rahmen der Debatte zu einem die Öffentlichkeit stark bewegenden Thema und im Rahmen einer Volksinitiative veröffentlicht wurde.

Die Verurteilung durch die Vorinstanz (Bezirksgericht) lässt sich nur so erklären, dass es genügt, Vasella zu heissen, um Recht zu bekommen. Zu wissen, dass man gegen solche Exponenten des Establishment vor Gericht nur verlieren kann, ist gewiss nicht die strafrechtliche Bestimmtheit, welche in der Europäischen Menschenrechtskonvention gemeint ist.

VI. Willkürliche Strafzumessung

1

Während dem Angeklagten wahrheitswidrig unterstellt wird, er hätte Vasella mit Hitler verglichen und er deshalb mit 90 Tagesätzen bestraft wurde, wird es als Bagatelle betrachtet, wenn IHN jemand - ohne jede sachliche Rechtfertigung - als Nazi beschimpft oder mit Hitler gleichsetzt:

a)

Als der Angeklagte vom Basler Juden Marco Bloch aufs übelste Beschimpfte und mit Nazis in Verbindung gebracht wurde, erhielt dieser eine Busse von 205 Franken (Beilage 201)

b)

Für "Wie viele Viecher hat Nazi-Erwin schon getötet in seinem Garten?" bekam ein anderer Täter 10 Tagessätze bedingt.

Der Angeklagte wird ungleich härter verurteilt, und erst noch für Äusserungen, die er gar nicht gemacht hat. Das Unrecht ist offensichtlich - sogar wenn er den ihm willkürlich unterstellte Nazi- und Hitler-Vergleiche tatsächlich gemacht hätte!

2

Als Tierquäler vor ein paar Jahren mit Benzin das Wohnhaus des Angeklagten anzündeten, unternahm die Justiz keine Anstrengungen, den Täter, der von zwei Zeugen gesehen wurde, zu ermitteln. Wenn Tierrechtler ein leerstehendes Jagdhaus von Vasella anzünden, spricht man von Terror und es wird sogar der Geheimdienst eingeschaltet.

Die russische, pardon: schweizerische Willkürjustiz zeigt auch im vorliegenden Fall wieder ihr wahres Gesicht. Man braucht nur Vasella zu heissen, um Recht zu bekommen, koste es was es wolle, jede Tatsachenverdrehung und Rechtsbeugung ist gut genug.

3

Unter Ziffer 4.1 des Urteils werden dem Angeklagten Aussagen zu seinem Einkommen und Vermögen unterstellt, die er so nicht gemacht hat. Gestützt darauf wurden seine finanziellen Verhältnisse wie folgt berechnet:

...

Im Verfahren Corminboeuf, das dem Bezirksgericht bekannt war - es hat diese Vorstrafe strafscharfend berücksichtigt - betrug der Tagessatz 70 Fr. Im vorliegenden Verfahren hat sich das Bezirksgericht leichtfertig und kommentarlos über diese Tatsache hinweggesetzt und einen völlig überrissenen Tagessatz von 170 Fr festgelegt, was durch das um effektiv 1700 Fr erhöhte Einkommen sicher nicht gerechtfertigt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr Erwin Kessler

Neue Beilagen:

200 "Rechtzeitige Berichtigung unsorgfältiger Vorwürfe kann Ehrverletzung heilen", Besprechung des EGMR-Urteils vom 6.7.2010, Nr 37520/07 Niskasaari u.a. c. Finnland

201 Strafurteil gegen Bloch wegen Nazi-Beschimpfung